

## **Förderkreis „Freunde für B3 e.V.“**



### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde für B3“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freunde für B3 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar bzw. mittelbar unter Beachtung der §§ 57, 58 AO gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der nachstehend genannten Ziele in Ergänzung von Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit oder sonstiger Zuschussgeber:

- a) unter dem Zeichen von B3 (Beratung, Beschäftigung, Berufsausbildung) Projekte in der Jugendhilfe und Berufsbildung im Übergang Schule – Beruf ideell und materiell zu fördern, die der Orientierung auf den Arbeitsmarkt bzw. der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung dienen.
- b) durch die Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer junge Menschen in den unter a) genannten Projekten zu betreuen bzw. junge Menschen zu beraten, die in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eingetreten sind und noch Probleme bei der dauerhaften Integration haben.
- c) im Rahmen von Veranstaltungen u.a. mit Kammern, Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und sonstigen relevanten Organisationen dafür zu sorgen, dass noch weitere Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Praktikumsstellen für junge Menschen in den unter a) genannten Projekten bereit gestellt werden.

#### **§ 3**

##### **Selbstlosigkeit/Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere rechtsfähige Personengemeinschaften sein, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ohne aktives Mitglied zu sein, die Tätigkeit des Vereins vor allem durch Zuwendungen zu fördern bereit sind. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist jederzeit erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitarbeiter der Jugendberufshilfe Düsseldorf sollte dem Vorstand angehören. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:

1. Periode: 1. Vorsitzender, Schriftführer und mindestens zwei weitere Vorstandmitglieder.
2. Periode: 2. Vorsitzender, Kassierer und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Kontinuität der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt außer der Wahl des Vorstandes:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über neue Arbeitsvorhaben, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen unter Beifügung der Tagesordnung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Auflösung und Zufallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen der Jugendberufshilfe Düsseldorf gGmbH , Emmastraße 20, 40227 Düsseldorf, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 23. November 2004